

**Allg. Geschäfts- und Lieferbedingungen  
TREPTECH AG / Zürcherstrasse 42  
CH-8103 Unterengstringen**

**1. Geltung**

Die allg. Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der TREPTECH AG gelten als Vertragsbestandteil. Für die Uebernahme als Vertragsbestandteil genügt der Verweis auf die AGB in Offerten, Auftragsbestätigungen usw. für den betreffenden Vertrag und alle späteren Verträge unter den gleichen Vertragsparteien. Soweit der Vertrag (inkl. diese AGB) bestimmte Fragen nicht regelt, ist das Schweizerische Recht anwendbar, jedoch unter Ausschluss des sogenannten "Wiener Kaufrechts" (Uebereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980). Vorbehalten bleibt zwingendes Gesetzesrecht, beispielsweise das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (insbesondere Art. 5 UWG betreffend Verwertung fremder Leistungen und Art. 6 UWG betreffend Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen), das Produkthaftungsgesetz usw.

**2. Schriftform**

Alle Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages (inbegriffen AGB), ferner alle Erklärungen der Vertragsparteien wie Mängelrüge, Mahnungen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Für telefonische Bestellungen gilt die Auftragsbestätigung. Alle Aufträge werden bestätigt und gilt als abgesandt wenn Treptech AG dies nachweisen kann.

**3. Leistungsumfang**

Für den Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend, sofern nicht innert 2 Tagen seit dem Datum der Auftragsbestätigung bei der Treptech AG Gegenbericht eintrifft. Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführt sind (z.B. Zeichnungen, Transport, Montage, Inbetriebsetzung, Wartung usw.) stellt die Treptech AG zusätzlich in Rechnung. Hierfür massgebend ist der Regietarif der Treptech AG, der im Zeitpunkt der Vertragserfüllung gilt. Das Bauvorhaben ist durch den Auftraggeber / Besteller bei den Baubehörden bewilligen zu lassen, durch Unterzeichnung und / oder Genehmigung vom Besteller unserer Zeichnungen, gilt dies gegenüber der Treptech AG als bestätigt und erfüllt.

**4. Lieferfristen**

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen gelten nur annähernd, es sei denn die Treptech AG habe schriftlich einen festen Liefertermin bestätigt. Schadenersatzansprüche aus verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes schriftlich von der Treptech AG bestätigt worden ist.

**5. Transport**

Die Ware wird in jedem Fall auch bei frachtfreier Lieferung, auf Risiko des Bestellers transportiert.

**6. Mängelhaftung**

Mängel sind Vertragsabweichungen, d.h. wenn im Zeitpunkt des Versandes der Ware Eigenschaften fehlen, die von der Treptech AG individuell zugesichert worden sind oder sich aus Prospekten und Katalogen ergeben, die von der Treptech AG zur Zeit des Vertragsabschlusses verwendet werden,

oder die für die gewöhnliche Gebrauchstauglichkeit ohne weiteres vorausgesetzt werden dürfen. Der Besteller hat allfällige Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitungen zu beachten. Fehlen solche Anleitungen, so sind sie noch vor der Montage oder Inbetriebnahme von der Treptech AG schriftlich einzufordern. Für die Prüfungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 201 und Art. 367 OR). Auf jeden Fall ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber innert 8 Tagen nach Fertigstellung / Arbeitsende, die erforderlichen Testläufe, Druckproben oder andere Prüfungen durchzuführen, die zur Entdeckung allfälliger verborgener Mängel erforderlich sind. Allfällige Mängelrechte verjähren mit Ablauf eines Jahres, gerechnet ab Datum des Empfangs der Ware. Bei jedem Mangel hat der Besteller zunächst einzig das Recht, vom Lieferanten die Nachbesserung oder die Auswechslung durch mängelfreie Ware zu verlangen, wobei die Wahl zwischen Nachbesserung und Auswechslung der Treptech AG zusteht. Allfällige Begleitkosten der Nachbesserung oder Auswechslung, d.h. Transportkosten, Reise und Aufenthaltskosten der Treptech AG, die Instandstellung mängelfreier Teile und (soweit im vertraglich vereinbarten Preis inbegriffen) die Kosten für Demontage und Montage, gehen zu Lasten der Treptech AG, sofern die Arbeiten in der Schweiz ausgeführt werden können. Ist die Ware im Ausland nachzubessern oder auszuwechslern, trägt der Besteller die entsprechenden Mehrkosten. Soweit die Treptech AG innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel nicht erfolgreich behebt, ist der Besteller berechtigt, auf der Verbesserung zu beharren oder eine durch Treptech AG angebotene Preisminderung als Saldo aller Ansprüche anzunehmen. Der Besteller darf jedoch nur dann auf einer Verbesserung beharren, wenn die Verbesserung im Verhältnis zu seinem Interesse der Mängelbeseitigung nicht übermässige Kosten verursacht. Als angemessene Frist gilt in der Regel die entsprechend vereinbarte Lieferfrist in der Auftragsbestätigung. Ausgeschlossen ist das Recht des Bestellers auf Vertragsrücktritt (Wandelung) und auf Ersatz des allfälligen, unmittelbaren oder mittelbaren Mangelfolgeschaden (z.B. Folgen von Betriebsunterbrüchen).

**7. Preise**

Die Preise verstehen sich exklusive gesetzliche Umsatzabgabe (Mehrwertsteuer) franco geliefert, ohne Verpackung. Die Montagekosten sind auf Wunsch erwähnt, inkl. Ablad bzw. Uebergabe am Domizil. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen und vom Besteller kostenlos zu entsorgen. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung die Kosten für den Aufwand der Treptech AG (z.B. Löhne, Material- Montage- und Transportkosten, Zölle, gesetzliche Umsatzabgaben, Währungsschwankungen usw.), so erhöhen sich auch die vereinbarten Preise verhältnismässig. Für die Dauer einer von der Treptech AG zu verantwortenden Verzögerung besteht jedoch kein Anspruch auf Teuerungsausgleich.

**8. Annullation von Bestellungen**

Werden Bestellungen oder Reservationen annulliert, so hat der Besteller der Treptech AG die ausgewiesenen Kosten für Vorarbeiten wie Beratungstätigkeiten, Zeichnungen erstellen, Musteranlieferungen, Lieferkapazitätsfreihaltung usw. eine Urtreibschadensentschädigung von 40 % des vereinbarten Preises als Entschädigung für entgangenen Gewinn und entstandene Kosten zu bezahlen.

**9. Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungen der Treptech AG sind rein netto ohne Skonto am Geschäftssitz der Treptech AG zu bezahlen. Allfällige Ueberweisungen und Inkassospesen (z.B. bei Bezahlung mittels Post- oder Banküberweisung oder mittels Check) gehen zu Lasten des Bestellers. Rechnungen werden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Vor Auslieferung der Ware wird die Kreditlimite überprüft. Bei ungenügenden Sicherheiten oder schlechter Bonitätsauskunft behaltet sich Treptech AG eine Vorauszahlung vor. Verzögert sich der Versand der versandbereiten Ware ohne Verschulden der Treptech AG, so tritt trotzdem die Fälligkeit der Rechnung bzw. allfälliger Rechnungsteilbeträge ein. Nach Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist von 30 Tagen gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug und schuldet von diesem Zeitpunkt an Verzugszins. Massgebend ist der am Geschäftssitz der Treptech AG übliche Zinssatz, zuzüglich die üblichen Bankkommisionen, für bankmässige Kontokorrentkredite an Unternehmer. Wurde die Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist die Ware spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Bereitschaftstermin oder mangels entsprechender Vereinbarung spätestens zwei Monate nach der Auftragsbestätigung der Treptech AG vom Besteller abzurufen. Mit Ablauf dieser Frist wird der noch unbezahlte Kaufpreis zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt hat der Besteller Verzugszins nach Massgabe des vorgängigen Absatzes zu bezahlen und der Treptech AG die Kosten für die weitere Einlagerung von wöchentlich 1% des vereinbarten Warenwertes zu vergüten. Zusätzlich wird für die Wartung, die allfällige Behebung von Stillstandschäden usw. nach Aufwand verrechnet.

**10. Eigentumsvorbehalt**

Die Treptech AG behält bis zur gänzlichen Bezahlung das Eigentum an ihrer Lieferung (Eigentumsvorbehalt). Mit der Vertragsunterzeichnung ermächtigt der Besteller der Treptech AG, bis zur vollständigen Bezahlung des vollen Kaufpreises ihr Eigentum im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen. (Art. 715 ff. ZGB sowie Verordnung über die Eintragung der Eigentumsvorbehalte). Vorbehalten bleibt der gesetzliche Anspruch der Treptech AG, bei gegebenen Voraussetzungen ein Bauhandwerkerpfandrech eintragen zu lassen (Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 839 ff. ZGB).

**11. Gerichtsstand**

Zuständig für die gerichtliche Beurteilung allfälliger Streitigkeiten sind die staatlichen Gerichte, die für den Geschäftssitz der Treptech AG zuständig sind. Der Treptech AG ist indessen berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz einzuklagen. Unterengstringen, Februar 1990